

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

01.11.2017

Motion von Stephan Iten und Stefan Urech betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2017 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Stefan Urech (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2017/126, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wie Fahrzeuge für den gewerblichen Einsatz werktags zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr von den Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen (blaue und weisse Zone) befreit werden können.

Begründung:

Der Gemeinderat stimmte am 12. April 2017 der Weisung 2016/384 zu, die vorsieht, dem Prostitutionsgewerbe die Benutzungsgebühr für den öffentlichen Grund zu erlassen.

In der vom Gemeinderat verabschiedeten Motion 2015/406 werden die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums für die Prostituierten als «unverhältnismässige Bürokratie ohne Nutzen» bezeichnet.

Das Kleingewerbe hat ebenso ein Anrecht darauf, von bürokratischem Ballast im öffentlichen Raum befreit zu werden.

Der Lieferant oder Handwerker ist oft mit einem Service- oder Lieferwagen unterwegs, der beim Kunden vor Ort parkiert werden muss. Der Gewerbetreibende, der mitten in einer Geschäftsbesprechung oder Auftragsausführung seinen Wagen umparkieren muss, weil die Parkzeit abgelaufen ist, empfindet dieses Tun als bürokratischen Hindernislauf. Der Bussenzzettel, den der Elektromonteur nach getaner Arbeit vorfindet, weil der Einsatz 10 Minuten länger dauerte als vorgesehen, ist für ihn reine Schikane.

Bezüglich der Benützung des öffentlichen Raums sollen deshalb alle Gewerbetreibenden gleich behandelt werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Die Gebührenpflicht für das Parkieren auf Parkplätzen mit Parkuhren (weisse Parkplätze) ist in den «Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren» (AS 551.330), wer zu welchem Preis in der Blauen Zone parkieren darf, ist in der «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» (AS 551.310) geregelt.

Bereits heute können mit der Gewerbeparkkarte für alle Blauen Zonen (Fr. 30.– bzw. Fr. 40.–/Monat, Fr. 360.– bzw. Fr. 480.–/Jahr) und mit der Tagesbewilligung für das Gewerbe (Blaue Zone und Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung 60 Minuten und mehr; Handwerkende und Servicebeauftragte; Fr. 30.–/Tag, Online-Bezug möglich) Parkierungsprivilegien in Anspruch genommen werden, die weitgehend (mit Ausnahme der Gebührenfreiheit und Ausweitung auf «alle Gewerbetreibende») mit den inhaltlichen Anliegen der Motionäre übereinstimmen. Deren Bezug ist lediglich mit dem minimal notwendigen Prüfungsaufwand der Berechtigung verbunden.

Die in der Motion geforderte Befreiung von Parkgebühren für «alle Gewerbetreibenden» würde dem Grundgedanken des öffentlich-rechtlichen Gebührenwesens widersprechen. Die von den

Motionären gezogene Analogie zur Prostitutionsgewerbeverordnung ist nicht zielführend. Die Benutzung eines Parkplatzes in der Weissen oder Blauen Zone ist gesteigerter Gemeingebrauch öffentlichen Grundes. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

Potenziell hätten im Sinne der Motionäre sehr viele Gewerbetreibende Anspruch auf Parkierungsbewilligungen. Gleich wie bei den bereits bestehenden Bewilligungen müssten auch bei den neuen Bewilligungen gemäss den Vorstellungen der Motionäre die Kriterien zum Bezug definiert und für die Vergabe im Einzelfall geprüft werden. Der Verzicht auf die Definition und die Prüfung von Bezugskriterien, die übrigens dem Rechtsgleichheitsgebot entsprechen müssen, würde zu einer überbordenden Anzahl von ausgestellten Bewilligungen mit dem entsprechenden Druck auf die Parkplätze in der Stadt Zürich führen. Eine solche Handhabung wäre auch mit dem «historischen Parkplatzkompromiss» (Erhalt der Anzahl besucher- und kundenorientierter Parkplätze) kaum vereinbar. Bei der Formulierung der Motion ist zudem unklar, ob die Motionäre ihr Augenmerk nur auf das Kleingewerbe oder auf alle Gewerbebetriebe legen. Es gibt in der Stadt Zürich neben dem Gewerbe auch andere Erwerbszweige, die Gleichbehandlung einfordern könnten. Die heutigen Gewerbe-/Handwerkerbewilligungen sind beschränkt auf Werkstatt-/Materialwagen, die für den Transport der Arbeitsutensilien notwendig sind. Dieses bewährte Kriterium scheint für die Motionäre keine Voraussetzung für eine Bewilligung zu sein.

Mit der Gewerbeparkkarte (Blaue Zone) und der Tagesbewilligung für das Gewerbe (Blaue Zone und Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung 60 Minuten und mehr) bestehen bereits heute bewährte Bewilligungstypen, die die Anliegen der Motionäre unter Berücksichtigung aller potenziellen Anspruchsgruppen soweit als möglich verwirklichen. Eine Verringerung des bürokratischen Aufwands ist mit vorgeschlagener Motion aber nicht abzusehen. Als wichtigstes Argument zur Ablehnung der Motion ist eindeutig der Druck auf den Parkraum zulasten der Allgemeinheit und anderer Betriebe, der steigen würde und so den Parkplatzkompromiss umstossen würde. Die Motion ist deshalb abzulehnen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti